

XXIV. GP.-NR

2564 /J

29. Juni 2009

ANFRAGE

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend den Tod von Duncan MacPherson

Am 9. August 1989 bereiste der kanadische Staatsbürger Duncan MacPherson Tirol. An diesem Tag nahm er vormittags im Schigebiet Stubai Gletscher Privatunterricht im Snowboarden, und mietete zu diesem Zweck ein Snowboard, Schikleidung und Schuhe. Er wurde um 14:30 das letzte Mal lebendig gesehen.

Ende August begannen seine Eltern in Österreich mit der Suche und erstatteten Vermisstenanzeige. Am 20.9.1989 wurde der von Duncan MacPherson benutzte PKW am Parkplatz der Stubai Gletscherbahnen entdeckt und gemeldet, nachdem die Eltern zuvor eine Suchmeldung über das Fernsehen verbreiten ließen. Es wurden daraufhin Suchaktionen durchgeführt, blieben jedoch erfolglos.

Erst am 18. Juli 2003 wurde auf der Schipiste des Stubai Gletschers beim Eisjoch-Lift der Leichnam von Duncan MacPherson entdeckt und von Mitarbeitern der Schilifte freigelegt. Der Fundort war in der Nähe der siebten Liftstütze des Lifts, in einem Gebiet, das für Gletscherspalten bekannt ist. Der Leichnam wurde ins Tal geflogen, und vom Sprengelarzt besichtigt, ohne dass es jedoch zu einer Obduktion gekommen wäre. Der Gerichtsmediziner führte „multiples Trauma“ im Totenschein an.

In der abschließenden „Vorfällenheitsanzeige“ vom 14.9.2003 kam der ermittelnde Polizeibeamte zu dem Schluss, dass Duncan MacPherson „wahrscheinlich“ als Anfänger aus dem Schilift gefallen sei, dann durch ein abgesperrtes Areal Richtung Schipiste gegangen und dabei in eine Gletscherspalte gestürzt und an „multiplem Trauma“ verstorben sei

Am 23.7.2003 kamen die Eltern des Verunglückten nach Österreich, und ersuchten um Durchführung einer Obduktion. Eine solche wurde jedoch vom zuständigen Staatsanwalt nicht angeordnet. Nachdem durch Entgegenkommen eines Gerichtsmediziners zumindest noch CT-Scans angefertigt worden waren, wurde die Leiche eingeäschert.

Anhand der CT-Aufnahmen äußerte eine kanadische Pathologin den dringenden Verdacht, dass die Verletzungen (abgetrennte Gliedmaßen, zertrümmerte Gelenke) nicht (nur) durch den Sturz in eine Gletscherspalte und die Gletscherbewegung, sondern durch Kontakt mit „schweren Maschinen“ entstanden, wobei hier eine Verletzung durch Pistenbearbeitungsgeräte aufgrund der Umstände naheliegt.

In akribischer Kleinarbeit haben die Eltern von Duncan MacPherson zahlreiche Ungereimtheiten und offene Fragen aufgezeigt, welche grobe Zweifel an der Qualität

der Polizeiarbeit, der Unbefangenheit der involvierten Personen und letztlich auch an der Sicherheit des in Frage stehenden Gletscherschigebietes begründen.

Der kanadische Fernsehsender CBC hat in seiner Sendung „The Fifth Estate“ am 27.11.2006 einen Beitrag mit dem Titel „The Iceman“ gesendet, in dem zahlreiche der offenen Fragen genau dokumentiert wurden.

Beispielhaft sei aufgezählt:

- Bereits im August 1988 ist ein Schifahrer an derselben Stelle durch einen Sturz in eine Gletscherspalte tödlich verunglückt. Dies wurde vor den Eltern von Duncan MacPherson und auch einem kanadischen Such- und Rettungsteam geheim gehalten, und haben die Eltern erst 2003 erfahren.
- Der Snowboardlehrer von Duncan MacPherson hatte schon 1989 genau die Umstände geschildert, unter denen Duncan MacPherson sich ein Snowboard der Marke Duret 1700 ausgeliehen hatte. Der Shopleiter des Verleihgeschäfts behauptete 1989 und auch bei einer Einvernahme 1990, dass in seinen Beständen am 9.8.1989 kein Snowboard gefehlt habe. Tatsächlich wurde die gesamte entlehene Ausrüstung jedoch 2003 mit der Leiche aufgefunden, die Auskunft aus dem Verleihgeschäft war falsch. Wäre die unterbliebene Retournierung bemerkt und ordnungsgemäß gemeldet worden, so hätte dies wohl noch am 9.8.1989 zu einer Suche im Schigebiet geführt, bei der Duncan MacPherson evtl. noch lebend gefunden werden hätte können. Es fällt auch auf, dass in der Geldbörse von MacPherson 2003 sein Führerschein fehlte – gerade jenes Dokument, welches wahrscheinlich als Einsatz für die entlehene Ausrüstung im Verleihgeschäft verblieb. Was damit dort weiter geschehen ist, bleibt unklar.
- Es bleibt unklar, ob und allenfalls wie am 9.8.1989 jenes Gebiet der Schipiste, in dem sich Gletscherspalten befanden, abgezäunt war.
- Seit Oktober 1989 wurde auch ein italienischer Schifahrer vermisst, dessen Leiche ebenfalls 2003 am Stubaier Gletscher in einer Gletscherspalte gefunden wurde.
- Bei ihrer Suche vor Ort beobachteten die Eltern von Duncan MacPherson mehrmals, dass Gletscherspalten von Pistengeräten mit Schnee aufgefüllt wurden, ohne dass es zuvor zu einer Kontrolle der Spalte oder einer Absperrung kam. Im persönlichen Gespräch erklärten dazu die Pistenarbeiter, dass Spalten vor der Schließung nur kontrolliert würden, wenn es Vermisstenmeldungen gäbe.
- Im Juni 1990 beobachteten die Eltern, wie eine Fußgeherin auf der Schipiste durch eine Schneebrücke brach, jedoch noch rechtzeitig von ihrem Begleiter festgehalten werden konnte. Laut der Aussage eines Polizisten vor Ort soll es angeblich jährlich 15-20 mal zu derartigen Vorfällen kommen, ohne dass darüber Meldungen erstattet würden.
- Der deutsche Schifahrer Oliver T. brach im Jahr 2002 mitten auf der Schipiste in eine Gletscherspalte, konnte jedoch noch gerettet werden, da er mit seinem Mobiltelefon Hilfe rufen konnte. (CBC Aufzeichnung vom 27.11.2006, Minute 23)
- Die Bergung des Leichnams von Duncan MacPherson 2003 erfolgte durch Mitarbeiter der Schilifte. Es wurde kein Gerichtsmediziner zum Fundort beigezogen.

- In Berichten der ermittelnden Polizeibeamten gibt es zahlreiche fachliche Unrichtigkeiten und Widersprüchlichkeiten, etwa dass der Fundort 120m östlich des Liftes und damit außerhalb der Schipiste gelegen sei statt richtig 35m (also innerhalb).
- Im Totenschein wurde unrichtig vermerkt, dass es eine Obduktion gegeben habe. Die Ermittlung der Todesursache („multiples Trauma“) erfolgte an der noch gefrorenen Leiche, und auch ohne Entkleidung des Leichnams.

Aus all diesen offenen Fragen haben die Eltern den Schluss gezogen, dass Duncan MacPherson tatsächlich auf der Schipiste in eine (flache) Gletscherspalte einbrach, dort jedoch in der Folge von einem Pistengerät überrollt, schwer verletzt und verschüttet wurde. Diese Variante scheint – angesichts der am Leichnam erkennbaren Verletzungen und der Schäden an der Ausrüstung – zumindest ebenso wahrscheinlich, wie die offizielle Version eines Todes ohne Fremdbeteiligung.

Aus einem Aktenvermerk des Staatsanwalts vom 21.7.2003 ergibt sich, dass zunächst auch die Polizei diese Variante für wahrscheinlich hielt: *„Es sei insofern von einem Fremdverschulden auszugehen, als man davon ausgehen muss, dass der Verstorbene seinerzeit in einer Gletscherspalte im Bereich des gesicherten Schiraumes gestürzt sei. Diese Gletscherspalte muss sodann zugeschüttet worden sein, weshalb man den Verunglückten nicht mehr gefunden hatte.“* Dennoch findet sich in den Abschlussberichten kein Hinweis auf ein mögliches Fremdverschulden.

Obwohl jedoch zahlreiche Hinweise vorliegen, welche Fremdverschulden am Tod zumindest möglich erscheinen lassen, wurden diesbezüglich keine eingehenden polizeilichen Ermittlungen angestellt, und von Seiten der Staatsanwaltschaft wurden die Polizeiberichte soweit ersichtlich unkritisch hingenommen.

Insgesamt zeigen sich somit schwere Fehler und Fahrlässigkeiten in der gesamten Chronologie dieses Falles, welche Bedenken nicht nur an der Sicherheit des Gletscherschigebietes sondern auch an der Qualität der polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen begründen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie viele Personen sind seit 1985 im Bereich des Schigebietes Stubai Gletscher vermisst worden?
2. Wie viele dieser Personen wurden lebend wieder gefunden?
3. Zu wie vielen dieser Personen wurde in der Folge der Leichnam im Bereich des Schigebietes Stubai Gletscher wieder aufgefunden?
4. Zu wie vielen dieser Personen hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren wegen möglichen Fremdverschuldens eingeleitet?
5. Ist es seit 1985 zu Verurteilungen wegen fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern des Schigebietes Stubai Gletscher im Zusammenhang mit Stürzen in Gletscherspalten gekommen?

6. Inwiefern nimmt die Justiz auf die Erhebungen am Fundort von Leichen im alpinen Raum Einfluss bzw. beteiligt sich an diesen?
7. Unter welchen Voraussetzungen werden Obduktionen von Leichen angeordnet, die im alpinen Raum gefunden werden?
8. Weshalb wurde im gegenständlichen Fall keine Obduktion der Leiche von Duncan MacPherson angeordnet?
9. War dem Staatsanwalt, der die Entscheidung traf keine Obduktion anzuordnen, bekannt, dass Leiche und Ausrüstung von Duncan MacPherson offensichtliche Spuren von Verletzung durch eine schwere Maschine aufwies?
10. Sind im Falle eines Leichenfundes die Polizei, die Gerichtsmedizin oder die Staatsanwaltschaft für die Einschätzung, ob Fremdverschulden vorliegt, zuständig?
11. Wie kann eine derartige Einschätzung ohne Obduktion sachlich einwandfrei getroffen werden?
12. Laut Aktenvermerk des Staatsanwaltes im Journaldienst vom 21.7.2003 wurde er an diesem Tag von der Kriminalabteilung des LGK für Tirol telefonisch informiert, dass die Polizei den Verdacht auf Fremdverschulden hege, und daher eine Obduktion angeregt werde. Er beantragte dennoch eine Obduktion nicht, da im „schlimmsten Fall“ von einer Fahrlässigkeitstat auszugehen sei, und daher Verjährung vorläge. Ist die Vorgehensweise üblich und zulässig, dass Sachverhalte durch die Staatsanwaltschaft nicht aufgeklärt und Täter nicht ermittelt werden, wenn möglicherweise das Delikt verjährt sein könnte, obwohl dies abschließend noch nicht beurteilt werden kann, da weder der Täter oder die subjektive Tatseite (insb. auch im Hinblick auf bedingten Vorsatz) noch allfällige Gründe für eine Verjährungsunterbrechung wie zB. Nachtaten bekannt sind?
13. Aus welchem Grund wurden durch die zuständige Staatsanwaltschaft Widersprüche in den Ermittlungsakten, wie etwa über den Fundort der Leiche (in- oder außerhalb der gesicherten Piste), die Herkunft des Snowboards, das ursprüngliche Fehlen der Seriennummer auf dem Snowboard, die bei einem bloßen Sturz unerklärbaren Verletzungen des Opfers, oder auch der ausdrückliche Hinweis von Insp. Krappinger (Grappinger) auf mögliches Fremdverschulden, der später entfiel, nicht hinterfragt und als Anlass für weitere Erhebungen genommen?
14. Welche Lehren haben die Staatsanwaltschaften aus dem gegenständlichen Vorfall gezogen, um in zukünftigen, ähnlich gelagerten Fällen sicherzustellen, dass auch bei vermeintlichen „Unfällen ohne Fremdverschulden“ Widersprüche und Ungereimtheiten nicht ignoriert sondern durch objektive Ermittlungen aufgeklärt werden?

